

BEBAUUNGSPLAN "FRIEDHOF ISENBURG" IN HORB AM NECKAR-ISENBURG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl.I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I, S. 466)

Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I, S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770), zuletzt geändert am 08.08.1995 (GBl. S. 617)

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB und BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist im Lageplan als Höchstgrenze ausgewiesen.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche, begrenzt durch Baugrenzen, ist aus dem Lageplan zu entnehmen.

3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

3.1 Öffentliche Grünflächen - Friedhof

Die im Lageplan gekennzeichneten Flächen sind öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof.

Zweckgebundene bauliche Anlagen innerhalb der ausgewiesenen Baufenster sind zulässig.

4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4.1 Pflanzgebot für Einzelbäume

An den im Lageplan gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte einheimische Laubbäume entsprechend der beigefügten Liste zu pflanzen. Von den Standorten kann aus technischen

Gründen geringfügig (max. 2 m) abgewichen werden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust nachzupflanzen.

4.2 Pflanzgebot 1 - Sichtschutzpflanzung -

Auf den im Lageplan ausgewiesenen Flächen ist eine dichte Sichtschutzpflanzung anzulegen. Für die Bepflanzung sind standortgerechte einheimische Gehölze entsprechend der beigefügten Liste zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust nachzupflanzen.

4.3 Pflanzgebot 2 - Waldränder -

Neu entstehende Waldränder sind mit Waldsträuchern, ggf. mit standortgemäßen Bäumen und Waldsträuchern zu unterpflanzen.

5. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

5.1 Dachgestaltung

Die Dächer der Baukörper sind entsprechend dem Planeintrag auszuführen.

C BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 74 LBO)

6. Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

6.1 Stellplätze und Zufahrten

Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

6.2 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind nur Natursteinmauern, senkrechte Holzlattenzäune sowie Maschendrahtzäune, die eingegrünt werden, bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

D HINWEISE

7. Denkmalschutz

Bodenfunde bei Ausschachtungsarbeiten sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesdenkmalamt, Außenstelle Karlsruhe, zu melden. Das Verweigern eines Fundest ist ein Verstoß gegen § 27 Denkmalschutzgesetz und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

8. Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugängig zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Baubeginn beim Vermessungsamt anzuzeigen.

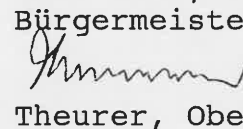
9. Geologie

Der Festgesteinsuntergrund besteht aus Kalkstein mit Mergelaufträgen und neigt zur Verkarstung. Erdfälle und Bodensenkungen sind daher nicht auszuschließen. Bei Terrassierungen des Geländes ist daher ein Gutachten zur Überprüfung der Standsicherheit einzuholen. Bei Geländeaufschüttungen ist gut wasserdurchlässiges, nicht bindiges Material zu verwenden.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 05.03.1997
Stadtplanungs- und Hochbauamt

 
Penck Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 05.03.1997
Bürgermeisteramt


Theurer, Oberbürgermeister